

## Umsetzungshinweise der DKG

### „Herausgabe einer kostenlosen Erstkopie der Patientenakte an Patienten (bzw. deren Vertreter) auf der Grundlage von Art. 15 DS-GVO“

Stand: 23.11.2023

Unter Maßgabe der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 26.10.2023 in der Rechtssache C-307/22, in welcher dieser festgestellt hat, dass Patienten<sup>1</sup> gemäß Art. 15 DS-GVO das Recht haben, unentgeltlich eine vollständige erste Kopie ihrer Patientenakte zu erhalten, bedarf die bislang vielfach in den Krankenhäusern gelebte Praxis hinsichtlich der Umsetzung von Herausgabebegehren durch Patienten einer Anpassung.

Aus diesem Grunde werden nachfolgend Umsetzungshinweise erteilt sowie ein Musterformular zur Verfügung gestellt, anhand dessen standardisiert Auskunftsbegehren beantwortet werden können.

Für die kirchlichen Krankenhäuser gelten die Ausführungen unter Maßgabe von § 19 DSGVO / § 17 KDG entsprechend.

#### Haftungsausschluss:

Die in den Umsetzungshinweisen getroffenen Feststellungen bilden die wesentlichen Sachverhalte ab, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung. Ferner können die allgemein formulierten Hinweise nicht die konkreten Sachverhaltskonstellationen des jeweiligen Einzelfalles abbilden, sondern sind an die spezifischen Anforderungen anzupassen. Insofern übernimmt die Deutsche Krankenhausgesellschaft keine Haftung für die Anwendung der Hinweise.

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden Personen in der männlichen Form genannt werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit; es sind stets alle Geschlechter umfasst.

## **1. Formloses Herausgabeverlangen des Patienten ohne Nennung eines Grundes**

Art. 15 DS-GVO gewährt der betroffenen Person das Recht auf Auskunft sowie auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Nach dem Urteil des EuGH hat der Patient einen Anspruch auf eine unentgeltliche erste Kopie seiner Patientenakte, wobei er sein Begehren weder besonders begründen noch einen förmlichen „Auskunftsantrag“ o.ä. stellen muss. Für das Auskunftersuchen bestehen keine Formvorschriften. Der Patient muss sich gegenüber dem Krankenhaus lediglich klar äußern, dass er eine Kopie seiner Patientenakte oder Teile seiner Akte begehrt.

## **2. Verifizierung der Identität des Anfragenden/Patienten**

Da es vorliegend um die Herausgabe gesundheitsbezogener Daten geht (sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO), ist die Verifizierung der Identität des Patienten nebst entsprechender Dokumentation in der Akte besonders wichtig. Das Krankenhaus hat sich in geeigneter Form über die Identität des Anfragenden zu vergewissern und/oder Maßnahmen zu treffen, dass die Informationen nur die berechtigte/betroffene Person erreichen.

Begründete Zweifel an der Identität können etwa in Fällen bestehen, in denen lediglich eine telefonische Kontaktaufnahme bzw. eine Kontaktaufnahme unter unbekanntem Kommunikationsmittel erfolgt, z.B. von der Patientenakte abweichende Telefonnummer, Mail-Adresse oder Postanschrift.

Bestehen begründete Zweifel an der Identität, hat das Krankenhaus gemäß Art. 12 Abs. 6 DS-GVO einerseits das Recht, *„zusätzliche Informationen an[zu]fordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind“*. Auf der anderen Seite *„sollte“* das Krankenhaus gemäß Satz 1 des Erwägungsgrundes 64 *„alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen“*. Dabei wird die Pflicht zur Beseitigung von Zweifeln auf „vertretbare“ Maßnahmen beschränkt. Es besteht also keine Pflicht, die Identität „um jeden Preis“ zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sollte zudem eine Dokumentation der begründeten Zweifel erfolgen.

Zwecks Ausräumung der Zweifel kann die anfragende Person z.B. aufgefordert werden, ihr Ersuchen über die dem Krankenhaus bekannten Kommunikationswege zu stellen. Ferner kommt die Abfrage von Informationen in Betracht, die im Zusammenhang mit der Behandlung entstanden sind und dem Patienten bekannt sind, etwa die Nummer des Patientenzimmers, in dem er sich aufgehalten hat, das Datum einer etwaigen Operation, das Datum der Aufnahme/Entlassung, Angaben aus dem Entlassbrief, o.ä.

Lassen sich die Zweifel nicht ausräumen, kann auch die Anforderung einer Ausweiskopie oder eine persönliche Vorsprache unter Identifizierung durch ein amtliches Ausweisdokument in Betracht gezogen werden. Verweigert der Anfragende dies, sollte dem Antrag nicht entsprochen werden.

### 3. Auskunftsbegehren durch Vertreter des Patienten möglich

Auch wenn Art. 15 DS-GVO der betroffenen Person das Recht auf Auskunft sowie auf Herausgabe einer Kopie gewährt, bedeutet dies nicht, dass nur der Patient persönlich dieses Recht geltend machen kann.

Patienten müssen sich bei der Vornahme bestimmter Handlungen sogar durch Vertreter vertreten lassen bzw. können sich vertreten lassen, wobei hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit für die Vertretung bei Auskunfts-/Herausgabeansprüchen keine Besonderheiten bestehen.

Auch hier gilt die grundsätzliche Unterscheidung zwischen gesetzlichen Vertretern (z.B. Betreuern der Patienten, Eltern minderjähriger Patienten, usw.) oder rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht (z.B. Verwandter, Rechtsanwalt, Hausarzt oder sonstige Person, die der Patient bevollmächtigt). In beiden Fällen muss sich der Vertreter legitimieren. Da die DS-GVO insbesondere im Hinblick auf die Form einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht keinerlei Formvorschriften enthält, gelten keine Besonderheiten. Allerdings sollte sich auch hier die schriftlich erteilte Vollmacht im Original vorgelegt werden lassen (nebst entsprechender Dokumentation).

Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung oder Vertretungsmacht, kann das Krankenhaus auch hier Nachfragen dazu anstellen sowie die Vorlage von Nachweisen fordern.

### 4. Grenze: Auskunftsbegehren durch Angehörige/Erben nach Versterben des Patienten

Auch wenn der Wortlaut der DS-GVO direkt keine Regelung über einen möglichen Übergang des Herausgabeanspruches auf Angehörige/Erben trifft, findet sich in Satz 1 des Erwägungsgrundes 27 eine Klarstellung, dass die „*Verordnung [...] nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener [gilt]*“. Angehörige/Erben von verstorbenen Patienten können sich also nicht auf ein auf sie übergegangenes Recht auf kostenlose Herausgabe der Erstkopie berufen.

Für sie gilt vielmehr die in § 630g Abs. 3 BGB getroffene Regelung, wonach die Rechte auf Einsicht sowie Herausgabe im Falle des Todes des Patienten zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen den Erben sowie zur Wahrnehmung immaterieller Interessen den Angehörigen zustehen. Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer derartigen Regelung wird den Mitgliedstaaten explizit in Satz 2 des Erwägungsgrundes 27 eröffnet, wonach „*die Mitgliedstaaten [...] Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen [können]*“.

### 5. Auskunftsbegehren durch ein Unternehmen der PKV

Fraglich ist, wie vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten eine Aktenkopie anfordert.

Maßgeblich dürfte in diesem Fall zunächst sein, dass zwischen dem Unternehmen der PKV und dem Krankenhaus keinerlei rechtliche Beziehungen bestehen, sondern alleine

der Patient der Vertragspartner des Krankenhauses ist. Die PKV selbst hat also gegenüber dem Krankenhaus kein Recht auf Auskunft/Herausgabe.

Der Patient kann jedoch sein Recht auf Herausgabe geltend machen ohne gegenüber dem Krankenhaus die Gründe dafür offenlegen zu müssen bzw. ohne offenzulegen, an wen er beabsichtigt, die Kopie seiner Patientenakte weiterzuleiten. Würde das Krankenhaus das Herausgabebegehren der PKV verweigern, würde dies zu einer unnötigen Verzögerung führen, da die PKV sodann den Patienten (ihren Versicherten) auffordern würde, sein Recht auf Herausgabe geltend zu machen. Außerdem existiert keine Beschränkung, dass der Patient nicht rechtswirksam seiner PKV Vertretungsmacht erteilen könnte oder gar seine Rechte abtreten könnte. Letztlich kann der Patient jedem beliebigen Dritten Vertretungsmacht erteilen, unabhängig davon, wer dieses Begehren angestoßen hat. Insofern ist davon abzuraten, das Begehren einer PKV unter Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung oder sonstigen Vollmachtsurkunde abzulehnen.

In diesem Zusammenhang sind allerdings die an Schweigepflichtentbindungserklärungen generell zu stellenden Anforderungen zu beachten, wonach auf den konkreten Einzelfall bezogene Erklärungen des Patienten im Original beizubringen sind. Pauschale, ggf. sogar bei Abschluss des Versicherungsvertrages eingeräumte Schweigepflichtentbindungserklärungen, sind nicht wirksam.

Erfolgt eine direkte Herausgabe an das Unternehmen der PKV, sollte dem Patienten zudem eine Information zukommen, dass es sich bei der erteilten Kopie der Akte um seine kostenlose Erstkopie handelt. Schließlich gilt das Recht des Patienten auf eine kostenlose Erstkopie auch für daraus abgeleitete geltend gemachte Rechte.

Die Herausgabe der Erstkopie sollte zudem in der Patientenakte genau vermerkt werden, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt eine vermeintlich „erste“ Kopie unentgeltlich herauszugeben.

## **6. Abholung, postalischer Versand, Portokosten, Einschreiben**

Fraglich ist, wie die Kopie der Patientenakte den Patienten erreicht. Holt der Patient die kopierte Akte am Standort des Krankenhauses ab, stellt dies die sicherste sowie einfachste Lösung dar.

Besteht der Patient auf eine Übersendung, empfiehlt sich der Versand per Post. Der Versand per Einschreiben ist nicht erforderlich. Besteht der Patient hingegen auf den Versand per Einschreiben, kann er dazu aufgefordert werden, die dafür zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen.

Fraglich ist allerdings, ob sich das Krankenhaus auch die regulären Kosten für den Versand ersetzen lassen kann. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass eine Kostentragung durch den Patienten mit einem relativ hohen Maß an bürokratischem Aufwand in Relation zur Höhe der Versand-/Portokosten verbunden sein dürfte, da die konkrete Höhe festzustellen wäre, der Patient aufzufordern wäre, die entsprechende Zahlung zu leisten, der Zahlungseingang zu prüfen wäre, usw. Zudem ist festzustellen, dass Art. 15 Abs. 3 DSGVO bereits vom Wortlaut her regelt, dass „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung“ zu stellen ist. Fraglich ist, ob in diesem Zusammenhang eine Hol- oder Bringschuld geregelt ist. Hierzu ist wiederum

festzustellen, dass der EU-Verordnungsgeber die Grundsätze der fairen und transparenten Verarbeitung dadurch konkretisiert hat, dass er bestimmte Informationen als „Bringschuld“ des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person festgelegt hat. Im Hinblick darauf ist zumindest nicht auszuschließen, dass es sich um eine Bringschuld des Krankenhauses handelt und sich dieses die Portokosten nicht erstatten lassen kann.

Hinsichtlich der Form scheint zunächst für den Krankenhausträger ein gewisser Spielraum zu bestehen, da Art. 12 Abs. 1 S. 2 DS-GVO regelt, dass die „Übermittlung der Informationen schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“ erfolgt.

Insofern besteht grundsätzlich die Möglichkeit für das Krankenhaus, die Patientenakte in Papierform zur Verfügung zu stellen oder auch per Fax, was jedoch je nach Anzahl der Seiten schnell an Grenzen stoßen könnte. Ferner kommt die Speicherung auf einem physischen Datenträger in Betracht, etwa USB-Stick, CD-ROM/DVD, Speicherkarte o.ä.

Art. 15 Abs. 3 DS-GVO regelt jedoch ferner, dass die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen sind, sofern die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt und nicht ausdrücklich eine andere Form begehrt.

Um Missverständnissen vorzubeugen bzw. ggf. auch um sich doppelte Arbeit zu ersparen, empfiehlt sich diesbezüglich grundsätzlich, beim Patienten nachzufragen (mündlich, telefonisch, per Fax, auf dem Postwege), sofern er nicht selbst in der Anforderung konkret eine bestimmte Form, z.B. Papier benennt.

Hinsichtlich einer elektronischen Übermittlung per E-Mail ist Folgendes zu bedenken: Um rechtssicher zu erfolgen, müssen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Verschlüsselung, elektronische Signatur, usw.) eingehalten werden. Erfolgt eine Übermittlung per Mail ohne die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen, kann dies für das Krankenhaus einen Bruch der Schweigepflicht darstellen und zwar auch dann, wenn der Patient nach entsprechender Aufklärung über die Unsicherheit eines solchen Übertragungsweges darauf besteht, eine Übermittlung per Mail zu erhalten. Dies liegt darin begründet, dass nicht mit letzter Sicherheit das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung anzunehmen ist, da dem Patienten ggf. nicht in Gänze die Tragweite seiner Einwilligung aufgezeigt werden kann. Für das Krankenhaus wäre insofern im Rahmen einer Risikoabwägung zu eruieren, ob dem Versand per Mail nachgekommen wird oder nicht. Letztlich kann der Patient jedoch nicht auf eine ungesicherte Übersendung per Mail bestehen.

Nachdem in Satz 2 des Erwägungsgrundes 63 der DS-GVO zunächst auf „*Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen*“ eingegangen wird, erfolgt in Satz 4 ferner der Verweis darauf, dass der Verantwortliche nach Möglichkeit „*den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können [sollte], der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde*“. Insofern stellt auch ein Fernzugang ein zulässiges Verfahren der elektronischen Bereitstellung dar. Hierzu ist das Krankenhaus jedoch nicht verpflichtet.

## **7. Noch offene Rechnungen für Aktenkopien**

Sofern noch offene Rechnungen für gefertigte Aktenkopien im Raum stehen, sollten diese – unabhängig davon, ob diese dem Patienten bereits zur Verfügung gestellt worden

sind oder noch nicht – unter Maßgabe der nun durch den EuGH erfolgten Entscheidung weder eingefordert noch angemahnt, sondern vielmehr ausgebucht werden.

### **8. Vollständige Akte oder Teile der Akte**

Da dem Patienten ein Recht auf kostenlose Erstkopie der vollständigen Akte zusteht, gilt dies erst recht für einzelne Teile der Akte, z.B. einen Entlassungsbericht oder Kopien von Röntgenbildern. Auch wenn ein Personal- sowie Materialaufwand z.B. bei dem Brennen von Röntgenbildern, auf eine CD entstehen, wäre doch der Aufwand bei der Erstellung einer Kopie der gesamten Akte erheblich größer.

### **9. Konkretisierung des Herausgabebegehrens**

Satz 7 des Erwägungsgrundes 63 DS-GVO stellt fest, dass der *„Verantwortliche, [der] eine große Menge von Informationen über die betroffene Person [verarbeitet], [...] verlangen können [sollte], dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt“*.

Fraglich ist, ob das Krankenhaus von dem anfragenden Patienten unter Maßgabe des EuGH-Urteils nach wie vor eine Konkretisierung des Herausgabeersuchens verlangen kann. Da der EuGH im Rahmen seiner aktuellen Entscheidung festgestellt hat, dass dem Patienten das Recht zustehe, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, ist davon auszugehen, dass das Krankenhaus keinen Anspruch gegenüber dem Patienten hat, das Herausgabeersuchen zu konkretisieren. Ein Nachfragen, ob tatsächlich die vollständige Akte herausbegehrt werde, ist aber natürlich erlaubt und sinnvoll.

### **10. Dokumentation der Herausgabe der kostenlosen Erstkopie**

Zumindest folgende Handlungsschritte sollten im Zusammenhang mit der Herausgabe entsprechend dokumentiert werden:

- Verifizierung der Identität des Patienten
- Dokumentation möglicher begründeter Zweifel bzgl. der Identität nebst Klärung selbiger
- Bei Vertretern: vorgelegte Urkunde/Erklärung im Original
- Herausgabe der Erstkopie mit Datum nebst Empfänger

### **11. Frist für die Umsetzung des Herausgabeverlangens**

Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO erlegt dem Krankenhaus grundsätzlich die Pflicht auf, die Daten unverzüglich herauszugeben. Allerdings ist als Höchstfrist ein Monat ab Antragstellung geregelt.

## DKG-Musterformular

### „Herausgabe der kostenlosen Erstkopie der Patientenakte gemäß Art. 15 DS-GVO / § 19 DSGVO / § 17 KDG<sup>2</sup>“

#### Vorbemerkung:

Das Muster dient (in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 26.10.2023 in der Rechtssache C-307/22) als standardisiertes Begleitschreiben eines Krankenhauses zur Beantwortung einer Patienten-anfrage auf Herausgabe einer Kopie der Patientenakte.

Es kann sowohl für den Fall verwendet werden, dass der Patient die Kopie abholt als auch für den Fall, dass sie ihm übersandt/übermittelt wird. Ein begleitendes Schreiben empfiehlt sich in beiden Fällen. Auf der Grundlage von § 19 DSGVO / § 17 KDG gilt das Muster ebenfalls für konfessionelle Krankenhäuser. Ferner gilt das Muster für jegliche Patienten, unabhängig, ob gesetzlich oder privat versichert, usw.

Für den Fall, dass die Aktenkopie durch einen Vertreter des Patienten (Betreuer, Rechtsanwalt, usw.) angefordert und auch diesem übersandt wird, könnte erwogen werden, dem Patienten eine kurze Information zukommen zu lassen, die ihn davon in Kenntnis setzt, dass es sich dabei um *seine* kostenlose Erstkopie handelt und die Herausgabe weiterer Kopien kostenpflichtig ist.

Dafür könnte folgende Formulierung verwendet werden:

*„Sehr geehrte/(r) Patientin/Patient,*

*unter o.g. Datum hat \_\_\_\_\_ [z.B. Ihr Rechtsanwalt/  
Ihre private Krankenversicherung, o.ä.] von uns die Herausgabe einer Kopie Ihrer  
Patientenakte angefordert. Eine entsprechende Vollmacht/Schweigepflichtentbin-  
dungserklärung lag vor.*

*Diesem Anliegen sind wir nachgekommen ohne dafür Kosten zu erheben. Wir  
möchten Sie jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es sich  
dabei um die Erstkopie Ihrer Patientenakte handelt und nur diese erste Kopie kos-  
tenlos zur Verfügung gestellt wird. Sollten weitere Kopien beantragt werden, wer-  
den wir dafür ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten  
verlangen, Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).“*

---

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<b>DKG-Musterformular</b>
---------------------------

**„Herausgabe der kostenlosen Erstkopie der Patientenakte  
gemäß Art. 15 DS-GVO / § 19 DSGVO / § 17 KDG<sup>3</sup>“**

[*Briefkopf Krankenhaus*]

*Anschrift des Patienten*

---



---



---

[*Datum*]

**Ihre Anfrage auf Herausgabe einer Kopie Ihrer Patientenakte vom \_\_\_\_\_ [Datum]  
– Übersendung/Herausgabe der gewünschten Kopien**

Sehr geehrte/(r) Patientin/Patient,

unter o.g. Datum haben Sie von uns die Herausgabe einer Kopie Ihrer Patientenakte angefordert. Diesem Anliegen kommen wir hiermit nach.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es sich dabei um die erste Kopie Ihrer Patientenakte handelt, die wir Ihnen kostenlos zur Verfügung stellen.

Sollten Sie nach Erhalt dieser kostenlosen Erstkopie weitere Kopien beantragen, werden wir dafür ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen, Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Die Möglichkeit, Kosten für weitere Kopien zu verlangen, gilt auch in den Fällen, in denen nicht Sie persönlich, sondern andere Personen oder Institutionen Kopien Ihrer Patientenakte anfordern, z.B. ein von Ihnen beauftragter Rechtsanwalt oder Ihre private Krankenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Krankenhausmitarbeiter)

Anlage

<sup>3</sup> Unzutreffendes bitte streichen.